



Richtlinie des Landkreises Börde zur Jugendförderung (JFRL-BK)

Gültigkeit der Richtlinie ab: 01.01.2013
Veröffentlichung der Richtlinie am: 24.01.2013

Ansprechpartner: Fachdienst Jugend
Katrin Hansen
Anschrift: Gerikestr. 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240 1338
Telefax: +49 3904 7240 56603
E-Mail: jugend@boerdekreis.de

Präambel

„Der Fachdienst Jugend engagiert sich gemeinsam mit den freien und kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie den sozialen Akteuren für einen zukunftsfähigen Landkreis Börde.“

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur und damit ein wesentlicher Standortvorteil zur Ansiedlung von Unternehmen und jungen Familien.

Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen mit den sozialen Akteuren in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum einbezogen werden.

Diese Forderung wird bereits durch den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen deutlich hervorgehoben.

Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit eine wichtige Rolle zugeschrieben. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII).

Die von jungen Menschen (mit-)organisierte Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen, der freien und gemeindlichen Träger der Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Akteure im Landkreis Börde.

Gleichzeitig betonen die gesetzlichen Grundlagen wie auch die wirtschaftliche Situation des Landkreises die Notwendigkeit von angemessenen Eigenleistungen der Träger bei der Aufgabenerfüllung und damit der nachhaltigen Sicherung des Gemeinwesens im ländlichen Raum.

Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift dabei die Fragen, Ideen und Probleme der jungen Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstützungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder.

Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der geförderten Fachkräfte sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Jugendarbeit in der Region.

Der Landkreis Börde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert mit dieser Richtlinie Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesens.

Inhalt	<u>Seite</u>
1. Allgemeiner Teil	
1.1 Wer wird gefördert?	4
1.2 Was wird nicht gefördert?	4
1.3 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	5
1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	5
1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?	5
1.6 Der Verwendungsnachweis	5
 2. Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit	
2.1 Personalausgabenförderung für Fachkräftestellen in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit	6
2.2 Personalausgaben- und Sachkostenförderung in der kreisweiten Kinder- und Jugendarbeit	9
2.3 Ausstattungen von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.....	10
 3. Kinder- und Jugendbildung	
3.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung	11
3.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	13
3.3 JugendleiterCard	15
 4. Kinder- und Jugenderholung - Mehrtägig.....	16
 5. Sonstige Maßnahmen	
5.1 Internationale Jugendarbeit	17
5.2 Allgemeine Kinder- und Jugendprojekte, Jugendfreizeiten - Tagesmaßnahmen	19
 6. Sprachliche Gleichstellung	20
 7. In- und Außerkräfttreten	20

1. Allgemeiner Teil

1.1 Wer wird gefördert?

- **Antragsteller diese sind:**
Träger der Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Angeboten für junge Menschen aus dem Landkreis Börde.
- **Teilnehmer** vom Grundschulalter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben.
Des Weiteren können Personen über 27 Jahre gefördert werden, wenn sie als Ehren-, Haupt- und oder nebenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind (§ 74, Abs. 6 SGB VIII).
- **Gruppen**, mit einer Gruppenstärke von mindestens 6 Personen.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, wenn der Antragsteller eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung gewährleistet und diese in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes des Landkreises Börde gewährt.
- Gefördert werden nur Antragsteller, die einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v.H. der entstehenden Gesamtkosten an der Maßnahme erbringen.
- Die Zuschüsse des Landkreises Börde nach dieser Richtlinie sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu sehen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
Zuschüsse können nur gezahlt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.2 Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, musikalischen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, die von oder in Verbindung mit kommerziellen Gesellschaften geplant und durchgeführt werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 30,00 EUR beträgt.

1.3 Was ist bei der Antragstellung zu beachten ?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Anträge sind im Fachdienst Jugend bzw. unter www.boerdekreis.de erhältlich.

Die Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen beachten und die Gleichberechtigung fördern.

In den Konzeptionen sollen daher geschlechtsspezifische Ziele und Handlungsansätze erkennbar sein.

Die Antragsfristen sind einzuhalten und in den jeweiligen Förderpositionen geregelt.

1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

- Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie Zuwendungshöhe werden in den einzelnen Förderpositionen näher geregelt.

Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt.

Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich.

Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- Einhaltung der Richtlinie, Dokumentation und Verweis auf Landkreismittel in den Medien.
- Durchführung der beantragten Maßnahme.
- Bestimmungsgemäße Verwendung der beantragten Zuschüsse.
- Fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Aufbewahrung der Belege über eine Dauer von 5 Jahren.

1.6 Der Verwendungsnachweis

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

2. Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Personalausgabenförderung für Fachkräftestellen in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

- Was wird gefördert?**
- Anteilige Personalausgaben von Fachkräften in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der kreisweiten Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.
- Wer darf beantragen?**
- Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe, welche in der Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen wurden sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.
- Wer wird gefördert?**
- Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit.

Dieses sind im Sinne dieser Richtlinie Personen:

1. mit einem Abschluss:

- als Diplom-Pädagoge, staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge oder staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter nach erfolgreichem Studium an einer deutschen Hochschule.
 - als staatlich anerkannter Bachelor nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachbereich Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt soziale Arbeit.
 - als Master nach erfolgreichem Abschluss eines akkreditierten Bachelor- oder Master-Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule im Fachbereich Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt soziale Arbeit.
 - als staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit.
 - als Sozialpädagoge (FS) oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter (FS).
2. die bereits eine Bescheinigung des Ministeriums über die **Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit / Sozialpädagogik** gemäß RdErl. des MS vom 23.4.1993 (MBI. LSA S. 1660) sowie gemäß RdErl. des MS vom 26.2.1999 (MBI. LSA S. 420) haben.
3. Abweichend hiervon kann die Qualifikation von Personen als ausreichend im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung mit oder ohne Auflagen des Jugendhilfeausschusses anerkannt werden.

Wie wird gefördert?

- Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalausgaben bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD / TV-Land Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialarbeiterische Tätigkeit ausgerichtet. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S11 für Sozialarbeiter / Sozialpädagogen.

Die Zuwendung beträgt für eine Vollzeitstelle in der Regel bis zu 70 v.H. der Gesamtpersonalausgaben:

- im “Offenen Türbereich mit aufsuchender Tätigkeit” jedoch jährlich max. 21.000,00 EUR

Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Bezuschussung entsprechend.

Mit dem Beschluss des JHA Nr.: 510/51/2010 vom 30.08.2010 wurde die Neuverteilung der Personalausgabenförderung über Finanzbudgets für die drei Planungsregionen festgelegt. Die Berechnung dieser Finanzbudgets erfolgt hiernach jährlich neu für das Folgejahr. Diese basiert auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Anzahl jungen Menschen des Vorjahres im Alter von 6 – 25 Jahre, welche in den drei Planungsregionen des Landkreises leben.

Unter Beachtung des demografischen Wandels, der durch eine deutliche Reduzierung der Anzahl junger Menschen gekennzeichnet ist, erfolgt ab dem Jahr 2014 die Berechnung der Finanzbudgets zur Personalausgabenförderung nach dem o.g. Modell, jedoch bezogen auf Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.

Diese errechneten Finanzbudgets stehen vorrangig den entsprechenden Einheits- und Verbandsgemeinden sowie den freien Trägern zur Personalausgabenförderung von Fachkräften der Jugendarbeit in ihren Territorien zur Verfügung. Werden diese Mittel nicht vollständig benötigt, können diese innerhalb der 3 Planungsregionen verteilt werden. Hierbei ist ebenfalls die bestehende Beschlusslage als Obergrenze anzuwenden (bis 70% der zuwendungsfähigen Personalangaben bzw. max. 21 TEUR je Vollzeitstelle zu beachten). Teilzeitstellen sind möglich und werden anteilig bezuschusst.

Was ist zu beachten?

- Die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). D.h., der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

Wie wird beantragt?

Der entsprechende Antragsvordruck ist über den Fachdienst Jugend erhältlich. Dieser besteht aus dem Deckblatt und den Anlagen: 1 - Personalausgaben- und Finanzierungsnachweis, 2 - Nachweisblatt zur Kofinanzierung und 3 - einer Arbeitsplatzbeschreibung.

Die Anträge müssen bis zum 30.08. für das folgende Kalenderjahr beim Landkreis Börde eingereicht werden.

**Wie und wann erfolgt die
Auszahlung?**

- Die Zuwendung wird in der Regel in zwölf Monatsraten zum jeweils 15. eines Monats ausgezahlt. Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Der Verwendungsnachweis

- Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Dieser wird mit dem Zuwendungsbescheid übergeben. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

2.2 Personalausgaben- und Sachkostenförderung in der kreisweiten Kinder- und Jugendarbeit

- Was wird gefördert?**
- **Anteilige Personalausgaben sowie Sachkosten** von Trägern kreisweiter Kinder- und Jugendarbeit mit Standardisierten sozialpädagogischen Angeboten zur niedrigschwelligen Aktivierung von jungen Menschen und Familien im gesamten Kreisgebiet.
- Wer wird gefördert?**
- Träger mit kreisweitem Angebotsprofil
- Wie wird gefördert?**
- Die Zuwendung beträgt für eine Vollzeitstelle in der Regel bis zu 90 v.H. der **Gesamtpersonalausgaben**:
bzw. für "Träger mit kreisweiter Tätigkeit" jährlich max. 25.000,00 EUR.

Ist die Personalstelle nicht als Vollzeitstelle besetzt, verringert sich die Bezuschussung entsprechend. Weiteres regelt der Pkt. 2.1.

Sachkosten

Über die Höhe der Sachkosten entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a.: Fahrtkosten - maximal in Höhe nach dem Bundesreisekostengesetz, Miet- und Ausleihgebühren, Material für Öffentlichkeitsarbeit, Telefon, Fax, Internet, Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 410 EUR ohne Umsatzsteuer, Teilnehmerbeiträge, Tagungskosten, Fachliteratur sowie Beiträge.

Weitere Sachkostenabrechnungen nach dieser Richtlinie sind nicht möglich.

Lebensmittel jeglicher Art sind nicht förderfähig.

- Wie wird beantragt?**
- Antragsschluss ist der 31.08. für das folgende Kalenderjahr. Die Antragsunterlagen sind über den Fachdienst Jugend erhältlich.
Eine fachlich - fundierte Konzeption sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung?**
- Die Zuwendung für Personalkosten wird in der Regel in zwölf Monatsraten zum jeweils 15. eines Monats ausbezahlt (s. Pkt. 2.1 der RL).
Die Zuwendung für Sachkosten erfolgt vierteljährlich bzw. nach Mittelabruf des Trägers.
Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
- Der Verwendungsnachweis**
- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK / P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

2.3 Ausstattungen von Jugendfreizeiteinrichtungen

- Was wird gefördert?**
- Ausstattungen und Ergänzungs- bzw. Ersatzanschaffungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Wer wird gefördert?**
- **Antragsteller wie:**
Träger der Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit sozialpädagogischen Angeboten für junge Menschen aus dem Landkreis Börde.
- Wie wird gefördert?**
- Über die Höhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Wie wird beantragt?**
- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Anträge sind im Fachdienst Jugend bzw. unter www.boerdekreis.de erhältlich.
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung?**
- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt. Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich.
Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.
Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.
- Der Verwendungsnachweis**
- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK /P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

3. Kinder- und Jugendbildung

3.1 Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Was wird gefördert?

- Themenbezogene Angebote der Kinder- und Jugendbildung wie z.B. allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung. Diese können sein; Seminare, Workshops, spezifische Angebote der Jugendbildungsstätten, Angebote des Landesverwaltungsamtes sowie Projekte mit professioneller fachlicher Begleitung und Durchführung. Diese sollen sich an den Interessen und aktuellen Bedarfen junger Menschen orientieren.

Wer wird gefördert?

- Gruppen ab 6 bis in der Regel 15 Teilnehmer. Hierbei gelten für mind. 6-10 teilnehmende Kinder und Jugendlichen ein Betreuer. Darüber hinaus ab angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson.- Förderfähig sind Teilnehmer von 12 bis 18 Jahre bzw. in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung etc), die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben.

Wie wird gefördert?

- **1.** Die Förderung umfasst Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis. Je Antragsteller/Einrichtung ist nur **eine** themenbezogene Bildungsmaßnahme im Haushaltsjahr mit mind. 2 und max. 5 Tagen förderfähig. Die Maßnahme soll mind. 6 Bildungseinheiten je Fördertag umfassen. Eine Bildungseinheit beinhaltet 45 Minuten.

Der Zuschuss beträgt:

- 12,50 EUR je Tag und Teilnehmer **mit Übernachtung.**
- An- und Abreisetag gilt als ein Fördertag.
- Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Lebensmittelausgaben dürfen max. 20 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Referentenkosten:

Referentenkosten werden mit bis zu 600,00 EUR je Veranstaltung gefördert, höchstens jedoch 100,00 EUR je Bildungseinheit.

2. Zusätzlich wird **eine** themenbezogene außerschulische Bildungsmaßnahme je Einrichtung in Form von Seminaren oder Workshops mit max. 6 Bildungseinheiten je 45 Min. (1 Bildungseinheit = 45 Minuten), davon jedoch min. 2 Bildungseinheiten je Tag gefördert.

Der Zuschuss beträgt:

- 7,50 EUR je Teilnehmer und Veranstaltung **ohne Übernachtung.**

Referentenkosten werden mit bis zu 600,00 EUR je Veranstaltung gefördert, höchstens jedoch 100,00 EUR je Bildungseinheit.

- Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Lebensmittelausgaben dürfen max. 20 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Wie wird beantragt?

- Der Antrag ist auf dem Formular (www.boerdekreis.de) oder über den Fachdienst Jugend zu stellen. Ein Konzept bzw. Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen. Weiterhin sind ein Seminarplan und eine Referentenliste nachzuweisen. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet fachlich-kompetent sein. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragsschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.

**Wie und wann erfolgt die
Auszahlung?**

- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt. Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich. Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK /P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

3.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Was wird gefördert?

- Junge Menschen sollen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt werden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat vorbeugenden Charakter.

Präventionsmaßnahmen können sein; Seminare, spezifische Angebote der Jugendbildungsstätten, Angebote des Landesverwaltungsamtes oder anderer Anbieter. Diese sollen sich an den Interessen und aktuellen Bedarfen junger Menschen orientieren.

Schwerpunkte, Inhalte und Ziele sollen sein:

Jugendmedienschutz und medienpädagogische Angebote der Jugendhilfe:

- Präventionsarbeit für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und jugendlichen, insbesondere geschlechterspezifische Angebote,
- Delinquenz- und Kriminalitätsprävention in der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Gewaltprävention,
- Gesundheitlicher Jugendschutz, insbesondere Suchtprävention und sonstige gesundheitliche Aufklärung, auch über Sekten und Psychogruppen

Wer wird gefördert?

- Gruppen ab 6 bis in der Regel bis zu 15 Teilnehmer. Hierbei gelten für mind. 6-10 teilnehmende Kinder und Jugendlichen ein Betreuer. Darüber hinaus ab angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson. Förderfähig sind Teilnehmer ab Grundschulalter bis 18 Jahre bzw. in Ausnahmefällen bis zu 27 Jahre (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung etc), die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung umfasst Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis.

Je Antragsteller sind 2 Veranstaltungen im Haushaltsjahr mit max. 6 Bildungseinheiten (1 Bildungseinheit = 45 Min.) förderfähig. Je Tag sind min. 2 Bildungseinheiten durchzuführen.

Der Zuschuss beträgt 7,50 EUR je Teilnehmer und Veranstaltung.

Referentenkosten werden mit bis zu 600,00 EUR je Veranstaltung gefördert, höchstens jedoch 100,00 EUR je Bildungseinheit.

Lebensmittelausgaben dürfen max. 20 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Wie wird beantragt?

- Der Antrag ist auf dem Formular (www.boerdekreis.de) oder über den Fachdienst Jugend zu stellen. Bei der Beantragung sind ein Seminarplan und eine Referentenliste nachzuweisen. Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet fachlich-kompetent sein. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.
Kostenaufstellung unter Beifügung des Konzeptes sowie des Ablaufplans.
Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme.

**Wie und wann erfolgt die
Auszahlung?**

- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt. Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich.
Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.
Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK / P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

3.3 JugendleiterCard

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendgruppenleitern.

Ziel ist der Erwerb der JugendleiterInnencard (Juleica).

Die Juleica - Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Wer wird gefördert?

- Förderfähig sind Teilnehmer vom 16. bis 18. Lebensjahr bzw. in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung etc), die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben.

Wie wird beantragt und bewilligt?

- Referenten und Lebensmittel sind nicht förderfähig.
- Der Antrag ist auf dem Formular, welches über den Fachdienst Jugend bzw. über www.boerdekreis.de/Formulare erhältlich ist, zu stellen.

Diesem ist ein ausführliches Programm als Nachweis der zu erbringenden Seminarstunden und Inhalte beizufügen.

Der Erwerb und die Schulungen der Juleica werden insgesamt bis zu 100,00 EUR je Person und Jahr gefördert.

Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

- Die Referenten müssen im jeweiligen Lehrgebiet fachlichkompetent sein. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragsschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn.

- Die Zuwendung wird in der Regel erst ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und geprüft wurde. Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Der Verwendungsnachweis

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK /P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

4. Kinder- und Jugendholung – Mehrtägig -

- Was wird gefördert?**
- Fahrten, die **mit Übernachtung** im In- und Ausland stattfinden und überwiegend Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d.h. die Angebote finden z.B. in den Ferien oder am Wochenende statt.
- Wer wird gefördert?**
- Teilnehmer vom Grundschulalter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben. Des Weiteren können Personen über 27 Jahre gefördert werden, wenn sie als Ehren-, Haupt- und oder nebenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).
- Wie wird gefördert?**
- Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5,00 EUR je Tag und Teilnehmer.
Hierbei gelten für mind. 6-10 teilnehmende Kinder und Jugendlichen ein Betreuer. Darüber hinaus ab angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson.
Bei integrativen Maßnahmen sollte die Höchstzahl der behinderten Teilnehmer auf 4 und die Gesamtanzahl der Gruppe auf maximal 15 beschränkt sein. Der Behinderungsgrad der Kinder und Jugendlichen ist dabei zu berücksichtigen. Der Betreuerschlüssel ist ebenfalls anzupassen.
Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern, wobei jedoch nur höchstens 21 Tage förderfähig sind. Es wird in der Regel eine Fahrt je Kalenderjahr und Einrichtung gefördert.
- Wie wird beantragt und bewilligt?**
- Der Antrag ist auf dem Formular (www.boerdekreis.de) oder über den Fachdienst Jugend zu stellen.
Die Maßnahmebeschreibung ist kurz und aussagekräftig zu formulieren. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn. Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
Ein entsprechender Finanzierungsplan ist beizufügen.
- Wie und wann erfolgt die Auszahlung?**
- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt.
Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich.
Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.
Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.
- Verwendungsnachweis**
- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK /P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

5. Sonstige Maßnahmen

5.1 Internationale Jugendarbeit

- Was wird gefördert?**
- Gefördert werden können internationale Jugendbegegnungen. Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Gesellschaftsformen sowie nationale Zusammenhänge nahe zu bringen.
- Wer wird gefördert?**
- Gruppen ab 6 Teilnehmer.
Hierbei gelten für mind. 6-10 teilnehmende Kinder und Jugendlichen ein Betreuer. Darüber hinaus ab angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson. Bei integrativen Maßnahmen gilt ein Betreuer je 4 Teilnehmer. Förderfähig sind Teilnehmer von 12 bis 18 Jahre bzw. in Ausnahmefällen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung etc), die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben sowie deren Gäste.
- Wie wird gefördert?**
- Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung müssen mindestens 6 Tage dauern. Sie werden jedoch längstens für 14 Tage gefördert. An- und Abreise zählen dabei als 1 Tag.
 - a) Vorrangig ist die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten durch Landes- bzw. Bundesmittel zu nutzen. Die Beantragungen sind nachzuweisen. Es werden
 - Veranstaltungen in Deutschland mit ausländischen Jugendgruppen: 10,00 EUR je Tag und Teilnehmer
 - Veranstaltungen im Ausland: bis zur Höhe von 6,00 EUR je Tag für deutsche Teilnehmer/innen (einschließlich Fahrtkostenpauschale) gefördert (Festbetragsfinanzierung).
 - Lebensmittelausgaben dürfen max. 20 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Wie wird beantragt?**
- Der Antrag ist auf dem Formular (www.boerdekreis.de) oder über den Fachdienst Jugend zu stellen. Die Maßnahmebeschreibung ist kurz und aussagekräftig zu formulieren. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn. Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist beizufügen. Der Antragsteller muss sich verpflichten, innerhalb von 2 Jahren nach Besuch der ausländischen Jugendgruppe Gastgeber für diese zu sein. Dieses ist durch die Vorlage der Einladung und des Programms der Veranstaltung nachzuweisen.

**Wie und wann erfolgt die
Auszahlung?**

- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt. Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich.

Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK /P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

5.2 Allgemeine Kinder- und Jugendprojekte, Jugendfreizeiten - Tagesmaßnahmen -

- Was wird gefördert?**
- Gefördert werden können allgemeine Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der integrativen Jugendarbeit, die nicht von anderen Inhalten der Richtlinie abgedeckt werden.
- Wer wird gefördert?**
- Förderfähig sind Teilnehmer vom Grundschulalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Erwerbslose, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderung etc), die ihren Wohnsitz im Landkreis Börde haben.
Hierbei gelten für mind. 6-10 teilnehmende Kinder und Jugendlichen ein Betreuer. Darüber hinaus ab angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson.
Bei integrativen Maßnahmen sollte die Höchstzahl der behinderten Teilnehmer auf 4 und die Gesamtanzahl der Gruppe auf 15 dem Behinderungsgrad der Jugendlichen angepasst sein. Der Betreuerschlüssel ist ebenfalls anzupassen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a.: Fahrtkosten - maximal in Höhe nach dem Bundesreisekostengesetz, Miet- und Ausleihgebühren, Material für Öffentlichkeitsarbeit, Telefon, Fax, Internet, Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 410 EUR ohne Umsatzsteuer, Teilnehmerbeiträge, Tagungskosten, Fachliteratur sowie Beiträge.

Nicht förderfähig sind: Referenten- und Honorarkosten.
- Wie wird gefördert?**
- Projekte und Maßnahmen werden bis max. 14 Tagen und mit 3,50 EUR je Tag und Teilnehmer als Festbetragsfinanzierung gefördert.
Lebensmittelausgaben dürfen max. 20 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Wie wird beantragt?**
- Der Antrag ist auf dem Formular (www.boerdekreis.de) oder über den Fachdienst Jugend zu stellen.
Die Maßnahmebeschreibung ist kurz und aussagekräftig zu formulieren. Nur vollständige Antragsunterlagen werden berücksichtigt und können bearbeitet werden. Antragschluss sind 4 Wochen vor Maßnahmebeginn. Ein Vorschuss kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.
Ein entsprechender Finanzierungsplan ist beizufügen.

**Wie und wann erfolgt die
Auszahlung?**

- Die Zuschüsse werden in der Regel spätestens einen Monat nach Bestandskraft und Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides auf ein Konto des Trägers ausgezahlt. Näheres ist in den einzelnen Förderpositionen geregelt. Auszahlungen auf Privatkonten sind in der Regel nicht möglich. Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden generell nicht berücksichtigt. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

Der Verwendungsnachweis

- Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK / P) unter Verwendung des Vordruckes „Verwendungsweis“ vorzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Bewilligungsende die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in der Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. In- bzw. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Börde vom 17.12.2007 außer Kraft.

Haldensleben, 02.01.2013

gez. Walker
Landrat